

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Endspurt des Gesetzgebers: Weitere Maßnahmen gegen Steuerumgehung	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Bundestag beschließt Lizenzschränke	4
Bundestag verabschiedet sog. Panama-Gesetz	5
Kassensicherungsverordnung präzisiert Kassengesetz	6
Aktuelles Steuerrecht	7
BMF-Schreiben zur Aufteilung des Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen veröffentlicht - Teil 2	7
BFH zum Abgeltungssteuersatz bei mittelbarer Beteiligung	12
Aktuelle Haushaltspolitik	14
Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2017	14
Bundeskabinett beschließt Stabilitätsprogramm 2017.....	17
Bundeshaushalt 2018 - 2021: Weiter ohne Schulden	18
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis März 2017	19
Aus dem Parlament: Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geht auf die Zielgerade	21
Aktuelle EU-Steuerpolitik	22
EU-Konsultation zur Überarbeitung der Verbrauchsteuersystem-Richtlinie	22
Sechstes Änderungsgesetz zum Kfz-Steuerrecht in Deutschland beschlossen - Für eine realitätsnähere Messung von Autoabgasen.....	23
Rezensionen	23
Die Personengesellschaft im Steuerrecht	23
- EuErbVO IntErbRVG DurchfVO	25
Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	26

Editorial

■ Endspurt des Gesetzgebers: Weitere Maßnahmen gegen Steuerumgehung



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

Der Deutsche Bundestag hat am 27. April 2017 in zweiter und dritter Lesung zwei Gesetze beschlossen, die beide auf die Eindämmung von Steuerumgehung abzielen. Beim Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (Lizenzschranke), mit dem steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Lizenzaufwendungen eingeschränkt werden, wurden gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung immerhin noch sinnvolle Präzisierungen vorgenommen. Zum Beispiel wird nunmehr bei der Rückausnahme des Abzugsverbotes von Lizenzaufwendungen (nach § 4j EStG) für den Fall der substantiellen Geschäftstätigkeit direkt auf die auf OECD-Ebene vereinbarten Regelungen verwiesen. Es gilt jetzt der in BEPS-Maßnahme 5 festgelegten Nexus-Ansatz, nach dem die die Lizenz begründende Wertschöpfung auch im Inland erfolgt sein muss. Damit soll verhindert werden, dass die nationale Verwaltung und Rechtsprechung in dieser Frage anders abgrenzt als auf OECD-Ebene vereinbart. Für die Unternehmen bleibt es allerdings beim grundsätzlichen Problem, dass auch die Maßnahme der OECD-Staaten keine Rechtssicherheit bietet. In der Praxis wird es hier zu erheblichen Abgrenzungsproblemen kommen.

Um missbräuchlichen Gestaltungen zu begegnen, ist darüber hinaus beschlossen worden, die Nachversteuerungstatbestände der Thesaurierungsbegünstigung auf Fälle der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils auf Stiftungen auszudehnen.

Zumindest im Ansatz positiv ist hingegen, dass Sanierungsgewinne künftig grundsätzlich steuerfrei sind. Dies ist eine direkte Reaktion auf die Aufhebung des sog. Sanierungserlasses durch den Großen Senat des Bundesfinanzhofs. Aber auch hier gibt es einen Haken: Im Gegenzug fallen nämlich bis zur Höhe der Sanierungsgewinne nicht genutzte Verlustvorträge weg.

Verabschiedet hat der Bundestag am 27. April auch das „Steuerumgehungsgesetz“. Damit sollen Möglichkeiten für inländische Steuerpflichtiger eingeschränkt werden, Steuerzahlungen durch das Einrichten von Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) zu umgehen. Kernpunkt ist dabei die Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in sog. Drittstaaten (Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation). Eingeführt werden zusätzliche Melde- und Mitwirkungspflichten für solche Gesellschaften. Ferner wurden Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltungen ausgeweitet und weitere Regelungen – etwa im

Investmentsteuerreformgesetz und in der Abgabenordnung - verschärft.

Steuerhinterziehung und Geldwäsche schaden dem Wettbewerb. Das muss aufgedeckt und geahndet werden. Allerdings sollte dabei zunächst das bereits zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent genutzt werden. Neue Maßnahmen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Insbesondere die erweiterten Meldepflichten entfalten überschießende Wirkungen und führen zu erheblichen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen.

Zu einem erheblichen Aufwand für viele, vor allem kleinere Betriebe, kann zudem die von der Bundesregierung am 3. Mai 2017 verabschiedete sog. Kassensicherungsverordnung führen. Geregelt werden hier Einzelheiten - zum Beispiel zur technischen Sicherheitseinrichtung - zur Umsetzung des im Dezember 2016 beschlossenen „Kassengesetzes“. Der Entwurf leistet Klarstellungen - auch darüber, welche Kassen konkret von den erweiterten Anforderungen betroffen sind oder darüber, dass die Belegausgabepflicht nicht mit einer Belegmitnahmepflicht des Kunden (wie z. B. in Italien) einhergeht. Schon ab dem 1. Januar 2020 ist der Einsatz eines Manipulationsschutzes durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung Pflicht. Aus Sicht der betroffenen Betriebe drängt deshalb die Zeit, die nach wie vor bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Denn die Hersteller der elektronischen Aufzeichnungssysteme wollen bzw. können die entsprechenden Geräte erst nach Veröffentlichung von eindeutigen Vorgaben entwickeln und zur Zertifizierung einreichen. Das alles wird Zeit brauchen. Da der Entwurf eine Vielzahl von praxisrelevanten Fragen ausspart, hat der DIHK die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Verbänden aufgefordert, die erforderlichen Nachbesserungen möglichst schnell vorzunehmen. Der Verordnung müssen Bundestag und Bundesrat noch zustimmen.

Zum Schluss noch eine erfreuliche Nachricht: Mit dem Lizenzschrankengesetz wurde - auch auf Drängen des DIHK hin - die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 410 auf 800 Euro beschlossen. Das wird die Betriebe erheblich von Bürokratie entlasten. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Bundestag beschließt Lizenzschranke

Deutliche Änderungen durch Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat am 27. April 2017 in zweiter und dritter Lesung die Lizenzschranke – Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen – beschlossen. Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wurden noch zum Teil deutliche Änderungen vorgenommen.

Transparente Besteuerung berücksichtigt

Der neue § 4j EStG erhielt bei den Beratungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages einige Präzisierungen. So wird künftig auf die Besteuerung des Gläubigers abgestellt, was insbesondere die transparente Besteuerung oder ein eventuelles „check-the-box-Verfahren“ im Empfängerstaat berücksichtigt.

Verweis auf OECD-Bericht

Weiterhin wird nun bei der Rückausnahme des Abzugsverbotes des § 4j EStG für den Fall der substantiellen Geschäftstätigkeit direkt verwiesen auf die Regelungen im OECD-Bericht zur Maßnahme 5 im Rahmen des BEPS-Projekts. Nunmehr gilt der dort dargestellte Nexus-Ansatz, auf den sich die Unterzeichnerstaaten verständigt haben. Damit soll die Gefahr beseitigt werden, dass die Definition durch Verwaltung und Rechtsprechung abweichend von der OECD-Auslegung allein nach dem nationalen Wortlaut erfolgt.

Änderungen beim INVEST-Zuschuss

Weiterhin wird die Steuerfreiheit des INVEST-Zuschusses (§ 3 Nr. 71 EStG) an die neuen Förderbedingungen angepasst und auf den EXIT-Zuschuss ausgedehnt.

Anhebung GWG-Grenze

Als wichtige Maßnahme zum Bürokratieabbau ist die Anhebung der GWG-Grenze von 410 auf 800 Euro sowie der Kleinbetragsgrenze für die Poolabschreibung von 150 auf 250 Euro beschlossen worden. Die Poolabschreibung bis 1000 Euro bleibt erhalten.

Verschärfung bei der Thesaurierungsrücklage

Um missbräuchlichen Gestaltungen zu begegnen, ist darüber hinaus beschlossen worden, die Nachversteuerungstatbestände der Thesaurierungsbegünstigung auf Fälle der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des § 1 Abs. 1 KStG auszudehnen (§ 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 EStG-neu).

Steuerfreiheit Sanierungsgewinne

Nach der Aufhebung des sog. Sanierungserlasses durch den Großen Senat des Bundesfinanzhofs hat sich der Bundestag zeitnah zu einer Befreiung sanierungsbedingter Unternehmensgewinne entschlossen (§ 3a EStG neu). Im Gegenzug fallen bis zur Höhe der Sanierungsgewinne nicht genutzte Verlustvorträge, aber auch Zins- und EBITDA-Vorträge (§ 4h EStG) weg. Dies gilt auch für etwaige fortführungsgewinne.

bundene Verlustvorträge des § 8d EStG. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur, wenn eine EU-beihilfenrechtliche Notifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Fazit: Die Änderungen des Gesetzentwurfs durch den Deutschen Bundestag dürften die Anwendung der Lizenzschranke rechtsicherer machen. Die Administration der Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne dürfte allerdings in der Praxis eine Hürde sein. (Gs)

■ Bundestag verabschiedet sog. Panama-Gesetz

Briefkastenfirmen im Visier

Der Deutsche Bundestag hat am 27. April 2017 das Steuerumgehungs-bekämpfungsgesetz in 2./3. Lesung verabschiedet. Im Anschluss wird der Bundesrat ggf. auf seiner Plenarsitzung am 2. Juni 2017 dem Gesetz zustimmen.

Transparenz weltweit ...

Mit dem vorliegenden Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (StUmgBG) sollen in erster Linie die Möglichkeiten inländischer Steuerpflichtiger zur Steuerumgehung mittels Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) erschwert werden und aufgrund eines erhöhten Entdeckungsrisikos eine präventive Wirkung eintreten. Kernpunkt ist dabei die Schaffung von Transparenz über „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind (sog. Drittstaat-Gesellschaften).

... und weitere Änderungen

Neben der Schaffung von Melde- und Mitwirkungspflichten für sog. Drittstaat-Gesellschaften und der Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen wurden zudem weitere gesetzliche Änderungen beschlossen, wie z. B. im Investmentsteuerreformgesetz (§§ 33, 56 InvStG), zur Legitimationsprüfung und zum Kontenabruf (§ 154, §§ 93/93b AO) und im Bereich der Steuerklassen.

Problem: noch mehr Bürokratie für Unternehmen

Der DIHK hatte bereits gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft hierzu Stellung genommen und sich dabei nachdrücklich für eine effektive Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche ausgesprochen. Dabei ist jedoch das heute bereits zur Verfügung stehende Instrumentarium konsequent umzusetzen, bevor neue Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere die deutlich erweiterten Meldepflichten entfalten überschießende Wirkungen und führen zu erheblichen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen.

Fazit: Es ist nicht nachvollziehbar, dass sämtliche Drittlandsbeteiligungen (außerhalb der EU und der EFTA) – mithin auch Beteiligungen an z. B. US-amerikanischen Unternehmen – der erweiterten Anzeigepflicht unterworfen und damit unter Generalverdacht werden. Vielmehr sollten nur Beteiligungen an Unternehmen aus solchen Staaten erfasst werden, die nicht am internationalen Informationsaustausch teilnehmen und von der EU als nicht kooperierende Staaten gelistet werden. (Vo)

■ Kassensicherungsverordnung präzisiert Kassengesetz

Nach Verabschiedung des sog. Kassengesetzes vom 22. Dezember 2016 hat die Bundesregierung am 3. Mai 2017 die sog. Kassensicherungsverordnung verabschiedet, welche weitergehende Einzelheiten, z. B. zur technischen Sicherheitseinrichtung, regeln und die Anforderungen des § 146a AO präzisieren soll.

Elektronische Aufzeichnungssysteme etc.

Hier:

- (§ 1) elektronische Aufzeichnungssysteme
- (§ 2) Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung
- (§ 3) Speicherung der digitalen Grundaufzeichnungen
- (§ 4) Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle
- (§ 5) Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung
- (§ 6) Anforderungen an den auszustellenden Beleg
- (§ 7) Kosten der Zertifizierung.

Der Verordnung müssen nun noch der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zustimmen.

So stellt der Entwurf klar, dass Fahrscheinautomaten, Waren- und Dienstleistungsautomaten oder Taxameter/Wegstreckenzähler nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, wobei die Einbeziehung letzterer in einer Evaluierung nach 4 Jahren geprüft werden soll. Hervorgehoben wird auch, dass die Belegausgabepflicht nicht mit einer Belegmitnahmepflicht des Kunden (wie z. B. in Italien) einhergeht.

*Belegausgabe also nicht
-mitnahmepflicht*

Der DIHK hat in seiner Stellungnahme mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die neu eingeführte Verpflichtung zum Einsatz eines Manipulationsschutzes durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ab 1. Januar 2020 es von besonderer Wichtigkeit ist, dass die konkreten Vorgaben hierfür zeitnah geschaffen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Hersteller der elektronischen Aufzeichnungssysteme entsprechende Geräte erst nach Veröffentlichung der Vorgaben

Forderung: Verordnungstext aus sich selbst heraus verständlich

entwickeln und zur Zertifizierung einreichen können.

Aufgrund dessen, dass die KassenSichV von IT-Verantwortlichen und Technikern umgesetzt werden muss, ist es zudem erforderlich, dass die Regelungen und die verwendeten Begrifflichkeiten klar, unmissverständlich und eindeutig sind. Eine Auslegung des Verordnungstextes muss daher auch ohne Hinzuziehung des Begründungstextes möglich sein. Ferner müssen die Gegebenheiten der Praxis umfassend und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in die Verordnung Eingang finden. Da der Entwurf eine Vielzahl von – praxisrelevanten – Fragestellungen nicht aufgreift, haben wir um Nachbesserungen gebeten.

Fazit: Mit den nunmehr vorliegenden Präzisierungen in der KassenSichVO wird deutlich, dass seinerzeit bei Einführung des Manipulationsschutzes durch das sog. „Kassengesetz“ der prognostizierte Erfüllung-/Bürokratiekostenaufwand für die Unternehmen deutlich zu gering bemessen war. Umso wichtiger ist es daher, dass hier entsprechend nachgebessert und spätestens bei der nach 4 Jahren stattfindenden Evaluierung durch den Gesetzgeber gegengesteuert wird. (Vo)

Aktuelles Steuerrecht

■ **BMF-Schreiben zur Aufteilung des Arbeitslohns nach Doppelbesteuerungsabkommen veröffentlicht – Teil 2**

In der letzten Ausgabe haben wir bereits über das BMF-Schreiben berichtet. Hier nun Teil 2:

1. Zuordnung und Aufteilung von sonstigen Bezügen

Direkte Zuordnung = Steuerfreistellung

Kann ein sonstiger Bezug entweder dem steuerfreien oder dem steuerpflichtigen Teil direkt zugeordnet werden (z. B. Erfolgsprämie für die nach DBA steuerbegünstigte Tätigkeit oder eine Sonderzahlung für die Tätigkeit im Inland), erfolgt eine vollständige Steuerfreistellung (mit Progressionsvorbehalt) oder eine vollständige Besteuerung im Inland.

Ohne Zuordnung = Aufteilung

Ist eine solche Zuordnung nicht möglich (z. B. für Urlaubs- oder Weihnachtsgeld), ist eine Aufteilung im Kalenderjahr (Anteil an den Gesamtarbeitstagen im Beschäftigungszeitraum des Kalenderjahres) vorzunehmen. Die sonstigen Bezüge sind im Kalenderjahr des Zuflusses nach den Verhältnissen des Erdienungszeitraums aufzuteilen.

Maßgeblich für diese Aufteilung sind die dem Arbeitgeber bekannten Tatsachen zum Ende des Kalendermonats des Zuflusses (R 39b.6 Abs. 3 Satz 1 LStR). Aus Vereinfachungsgründen können jedoch auch die im

Zeitpunkt der Lohnabrechnung bekannten Tatsachen zu Grunde gelegt werden.

2. Überprüfung der im Kalenderjahr durchgeführten Lohnabrechnungen

Der Arbeitgeber hat den innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Lohnsteuerabzug am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu überprüfen und bei Abweichungen zu korrigieren, so die Finanzverwaltung.

Ab diesem Zeitpunkt ist, nach Ansicht der Finanzverwaltung, der Arbeitgeber in der Lage, die tatsächlichen In- und Auslandstage im Beschäftigungszeitraum des Kalenderjahres zu ermitteln, die bei der Überprüfung der Lohnabrechnungen anzusetzen sind.

Nach Bestimmung der Finanzverwaltung ist die Korrektur des bisherigen Lohnsteuerabzugs im Grundsatz bei unbeschränkt sowie bei beschränkt Steuerpflichtigen für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Dienstverhältnis das ganze Kalenderjahr oder nur einen Teil des Kalenderjahres bestanden hat.

Bei ganzjähriger Beschäftigung von unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3 EStG) wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn zum Ende des Kalenderjahres vor Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung eine einzige Korrektur nach den Berechnungsgrundsätzen des § 42b EStG bis zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres vorgenommen wird. Voraussetzung ist, dass es im Laufe des Kalenderjahres nicht zu einer Änderung der Steuerklasse gekommen ist.

Die Finanzverwaltung bestimmt weiter, dass der Arbeitgeber die zu viel erhobene Lohnsteuer an den Arbeitnehmer zu erstatten hat. Noch nicht erhobene Lohnsteuer hat der Arbeitgeber nachträglich einzubehalten. Soweit der Arbeitgeber auf Grund einer Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres nachträglich Lohnsteuer erstattet oder einbehält, handelt es sich um Lohnsteuer des abgelaufenen Kalenderjahres, die zusammen mit der übrigen einbehaltenen Lohnsteuer des abgelaufenen Kalenderjahres in einer Summe in der Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln oder anzugeben ist. Die nachträglich erstattete bzw. einbehaltene Lohnsteuer ist für den Anmeldezeitraum anzugeben und abzuführen, in dem sie erstattet oder einbehalten wurde.

Zusammenfassendes Beispiel nach dem BMF-Schreiben (ganzjährige Beschäftigung mit Abrechnung nach den voraussichtlichen tatsächlichen Arbeitstagen im Kalenderjahr und Überprüfung).

Der in Deutschland wohnende Arbeitnehmer B arbeitet im Kalenderjahr 1 i. d. R. an fünf Tagen pro Woche und erhält einen Bruttolohn von

Kontrolle am Jahresende

Korrektur für den Lohn-Zahlungszeitraum

Einmalige Korrektur bis 28. Mai Folgejahr

Beispiel

monatlich 5.000 Euro. Darüber hinaus erhält er im Juli 1 eine Erfolgsprämie für das laufende Kalenderjahr von 10.000 Euro und im Dezember 1 ein Weihnachtsgeld von 8.000 Euro. Arbeitsvertraglich stehen ihm 30 Urlaubstage zu. Es ist geplant, dass B im Kalenderjahr 2001 insgesamt an 60 Tagen im Ausland tätig wird.

Im Oktober 1 erkrankt B und fällt tatsächlich an zehn Arbeitstagen aus. Nach seiner Rückkehr im Oktober 1 stellt sich heraus, dass B an zusätzlichen 20 Arbeitstagen ins Ausland reisen soll, sodass im Kalenderjahr voraussichtlich 80 Auslandsarbeitstage anfallen. Um bestehende Projekte abzuschließen, entscheidet sich B im Dezember 1 dazu, fünf Urlaubstage in das Kalenderjahr 2 zu übertragen.

Der auf die Tätigkeit im Ausland entfallende Arbeitslohn ist nach dem einschlägigen DBA im Inland steuerfrei. Weil der ausgezahlte Arbeitslohn nicht direkt zugeordnet werden kann, ist er durch eine Verhältnisrechnung aufzuteilen.

Zusammenfassung für das Kalenderjahr 1

- voraussichtliche Urlaubstage nach Kenntnis des Arbeitgebers bis November: 30
- voraussichtliche Urlaubstage nach Kenntnis des Arbeitgebers ab Dezember: 25
- (B darf fünf Urlaubstage in das Kalenderjahr 2002 übertragen)
- Krankheitstage im Oktober: 10
- Bruttolohn monatlich: 5.000,00 Euro
- Erfolgsprämie für das laufende Kalenderjahr (ausgezahlt im Juli): 10.000,00 Euro
- Weihnachtsgeld (ausgezahlt im Dezember): 8.000,00 Euro
- voraussichtliche tatsächliche Auslandstage nach Kenntnis des Arbeitgebers bis September: 60
- voraussichtliche tatsächliche Auslandstage nach Kenntnis des Arbeitgebers ab Oktober: 80
- Ermittlung des Aufteilungsmaßstabs – Prognose

	ab Januar	ab Oktober
Mögliche Arbeitstage p.a.:	254	254
Voraussichtliche Urlaubstage p.a.:	30	30
Tatsächlich angefallene Krankheitstage p.a.:	0	10

Verbleibende tatsächliche Arbeitstage p.a.:	224	214
Anteil Ausland (steuerfrei)	60/224	80/214
Anteil Inland (steuerpflichtig)	164/224	134/214

Ermittlung des steuerfreien und des steuerpflichtigen Bruttolohns

Monat	Januar- Juli, Aug-Sep.	Juli (sonst. Bezug)	Okt-Dez	Dez (sonst B)
Bruttolohn in €	5.000	10.000	5.000	8.000
Steuerfreier Anteil	60/224	60/224	80/214	80/214
Steuerfreier Brutto- lohn in €	1.339,29	2.678,57	1.869,16	2.922,37
Steuerpflichtiger Anteil	164/224	164/224	134/214	134/214
Steuerpflichtiger Bruttolohn in €	3.660,71	7.321,43	3.130,84	5.077,63

Jahressummen der einzelnen Lohnzahlungszeiträume (LZZ)

Bruttolohn	78.000,00 €
Steuerfreier Anteil	23.219,35 €
Steuerpflichtiger Anteil	54.780,65 €

Jahressummen bei abschließender Überprüfung (am Jahresende)

Bruttolohn	78.000,00 €
Steuerfreier Anteil	80/219
in Euro	28.493,15
steuerpflichtiger Anteil	139/219
in Euro	28.493,15
steuerpflichtiger Anteil	139/219
in Euro	49.506,85

Der Arbeitgeber hat die auf den Differenzbetrag i. H. v. 5.273,80 Euro (Minderung des steuerpflichtigen Betrags) entfallende Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchenlohnsteuer) an den

Arbeitnehmer zu erstatten.

Die Differenz beim steuerpflichtigen Bruttolohn beruht auf den Änderungen der Verhältnisse während des Kalenderjahres. Da die Überprüfung auf Grund der Jahresbetrachtung abweichende Werte ergab, sind, nach dem BMF-Schreiben, die einzelnen Lohnabrechnungen noch vor Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber zu berichtigen (§ 41c Abs. 1 EStG). Aus Vereinfachungsgründen kann die Korrektur nach den Berechnungsgrundsätzen des § 42b EStG (Jahresbetrachtung) vor Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung bis zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres vorgenommen werden.

Hinweis: Im BMF-Schreiben sind weitere Beispiele für unterjährige Berechnungen enthalten.

Ohne DBA = ATE

Gilt kein DBA, so gilt für die Tätigkeiten im Ausland das BMF-Schreiben für die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten (Auslandstätigkeitserlass) vom 31. Oktober 1983 (BStBl I S. 470). Danach sind Zuwendungen (Gehaltsbestandteile), die nicht gesondert für die begünstigte Tätigkeit geleistet werden, bisher im Verhältnis der Kalendertage aufzuteilen (Abschnitt III Satz 2 des Auslandstätigkeitserlasses). Auch hierzu nimmt das neue BMF-Schreiben vom 14. März 2017 Stellung.

- Die in Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 des Auslandstätigkeitserlasses genannten Zulagen, Prämien und Zuschüsse des Arbeitgebers für Aufwendungen des Arbeitnehmers, sind regelmäßig der begünstigten Auslandstätigkeit (steuerfrei) oder der nicht begünstigten Inlandstätigkeit (steuerpflichtig) direkt zuzuordnen. Können sie weder der Auslandstätigkeit noch der Inlandstätigkeit direkt zugeordnet werden, sind sie nach den obigen Grundsätzen aufzuteilen.
- Bei Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Tantiemen sowie bei dem auf Urlaubstage entfallenden Arbeitslohn (Urlaubsentgelt und Urlaubsabgeltung) handelt es sich regelmäßig um Gehaltsbestandteile, die weder der begünstigten Auslandstätigkeit noch der nicht begünstigten Inlandstätigkeit direkt zugeordnet werden können. Solche Zahlungen sind ebenfalls nach den obigen Grundsätzen aufzuteilen.

Freistellung nur, wenn Nachweis der Steuerzahlung

Bei Lohneinkünften, die nach einem DBA in einem ausländischen Staat besteuert werden können, wird die unter Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG) erfolgende Freistellung von der deutschen Steuer eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nur gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nach § 50d Abs. 8 und Abs. 9 EStG gegeben sind. Der Steuerpflichtige muss, nach dem BMF-Schreiben, für die Freistellung regelmäßig nachweisen, dass sämtliche seiner ausländischen Einkünfte und Einkunftsteile im ausländischen Staat besteuert wurden und er die

Lohnsteuer stets in Euro

ausländischen Steuern entrichtet hat oder dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat. § 50d Abs. 8 EStG ist im Lohnsteuerabzugsverfahren grundsätzlich nicht anzuwenden. Auch die sich aus der Anwendung des § 50d Abs. 9 EStG ergebenden Änderungen der Bemessungsgrundlage müssen aus Vereinfachungsgründen nicht im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens geprüft und durchgeführt werden.

Die einzubehaltenden sowie die beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuerbeträge sind stets in Euro auszuweisen. Wird der zu besteuerte Arbeitslohn in einer ausländischen Währung gezahlt, ist dieser vor Ermittlung der Lohnsteuer in einen Euro-Betrag umzurechnen. Lohnzahlungen sind bei Zufluss des Arbeitslohns anhand der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten monatlichen Euro-Durchschnittsreferenzkurse umzurechnen, denen die im BStBl I veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse entsprechen. Die mit dem Umtausch verbundenen Kosten und Gebühren sind der privaten Lebensführung des Arbeitnehmers zuzuordnen und können daher nicht arbeitslohnmindernd oder als Werbungskosten berücksichtigt werden (BFH-Urteil vom 24. Juni 2009, BStBl II S. 1000).

Fazit: Um das BMF-Schreiben zur Aufteilung des Arbeitslohns wurde lang gerungen. Es bleibt zu hoffen, dass die nunmehr bekannt gegebenen Berechnungsvarianten für alle Arbeitgeber, die betroffen sind, praktikabel umzusetzen sind. (KG)

■ BFH zum Abgeltungsteuersatz bei mittelbarer Beteiligung

Seit 2009 für Kapitaleinkünfte Abgeltungsteuer

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 gilt für Kapitaleinkünfte der durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte pauschale Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) nach § 32d EStG. Um Missbräuche zu verhindern, ist in bestimmten Fällen dennoch der progressive Einkommensteuertarif anzuwenden. Dies ist zum Beispiel bei Zinsen der Fall, wenn der Empfänger der Zinsen an der Kapitalgesellschaft, die diese zahlt, zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 1 Buchst. b EStG). Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass gewerbliche Gewinne in lediglich mit 25 Prozent pauschal besteuerte Zinseinkünfte „umgewandelt“ werden.

Ausschluss bei mittelbarer Beteiligung?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 2016 (Az. VIII R 27/15) mit der Frage auseinander zu setzen, ob auch eine mittelbare Beteiligung für den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes genügt. Im Urteilsfall war die Klägerin nicht direkt an der GmbH, die Zinszahlungen an sie leistete, beteiligt. Vielmehr war die

Klägerin zu 22,8 Prozent an einer GmbH beteiligt, die ihrerseits zu 94 Prozent an der zinszahlenden GmbH beteiligt war. Die Klägerin war somit mittelbar an dieser GmbH zu ca. 21 Prozent, also über 10 Prozent beteiligt.

BMF: Ja

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18. Januar 2016 (BStBl. 2016 I S. 85 ff.) sieht auch für eine solche mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes vor. Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG erfasse auch mittelbare Beteiligungen (Tz. 137 a.a.O.).

BFH: Nein

Dieser Auffassung trat der BFH im o. g. Urteil entgegen und gab der Klägerin, die den Abgeltungsteuersatz begehrte, Recht.

Wortlaut und Sinne Zweck gegen Ausschluss

Ausdrücklich, so der BHF, bezieht § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG mittelbare Beteiligungen vom Wortlaut her nicht mit ein. Eine solche Gleichstellung komme auch nach Sinn und Zweck der Norm nicht in Frage. Erstens wurde der Wortlaut der Regelung im Gesetzgebungsverfahren diskutiert. Zweitens bezieht im Umkehrschluss Nr. 3 des § 32d Abs. 2 S. 1 EStG mittelbare Beteiligungen ausdrücklich dort mit ein.

Auch kein Näheverhältnis ...

Weiterhin führt der BFH aus, dass die Klägerin keine nahe stehende Person im Sinne des § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG gegenüber der zinszahlenden GmbH sei, was ebenfalls den Abgeltungsteuersatz ausschliesse.

... da keine Beherrschung

Bei mittelbaren Beteiligungen, wie im vorliegenden Fall, geht der BFH nur von einem solchen Näheverhältnis aus, wenn diesbezüglich ein Beherrschungsverhältnis vorliegt. Dies war hier allerdings nicht gegeben, da die Klägerin mit 22,8 Prozent keinen beherrschenden Einfluss auf die „Mutter-GmbH“ innehatte. Folglich stand der Klägerin der Abgeltungsteuersatz zu.

Fazit: Insgesamt führt die Abgeltungsteuer zur Vereinfachung. Der geschilderte Fall zeigt, dass an den Rändern jedoch noch teilweise Klärungsbedarf besteht. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2017

Ländergesamtheit steht außerordentlich positiv da

Die Länderhaushalte haben das erste Quartal 2017 deutlich besser als im Vorjahr abgeschlossen. Nach den ersten drei Monaten hat die Ländergesamtheit einen Finanzierungsüberschuss von knapp 2,8 Mrd. Euro vorzuweisen – im Vorjahreszeitraum war das Ergebnis noch ein Finanzierungsdefizit von 562 Mio. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 2,5 Prozent, während die Einnahmen um 6,4 Prozent und die Steuereinnahmen dabei um 6,5 Prozent zunahmen.

Flächenländer (Ost) treten kräftig auf die Ausgabenbremse

Sowohl die Flächenländer als auch die Stadtstaaten weisen jeweils in ihrer Gesamtheit einen Überschuss aus. Bemerkenswert bleibt der hohe Überschuss in den Flächenländern (Ost) in Höhe von knapp 1,7 Mrd. Euro. Er ist zwar rechnerisch das einfache Ergebnis von gestiegenen Einnahmen (+7,4 Prozent) und nahezu stabilen Ausgaben (+0,3 Prozent) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, aber finanzpolitisch schwer zu interpretieren.

Flächenländer (West) können ohne große Schwierigkeiten Mehraufwendungen stemmen

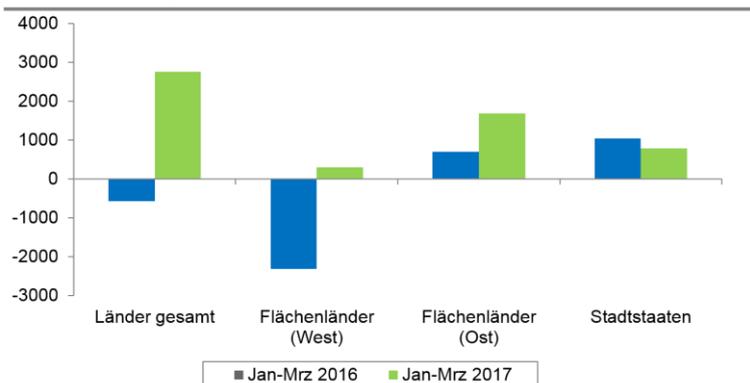
Die Flächenländer (West) mit einem Überschuss von 298 Mio. Euro entsprechen dem Erwartungsbild der derzeitigen Einnahmen und Ausgaben eher. Die Einnahmen sind um 8,1 Prozent gestiegen, die Ausgaben um 3,7 Prozent. Rückläufige Ausgaben für Zinsen und laufenden Sachaufwand kompensieren zu einem gewissen Teil die steigenden „Zahlungen an Verwaltungen“, hinter denen sich die Zuweisungen an die Kommunen verbinden, und die sich seit 2 Jahren vor allem bedingt durch Mehraufwendungen bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen auf diesem Niveau halten.

Stadtstaaten noch im Überschuss

Bei den Stadtstaaten hat sich der Finanzierungsüberschuss im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres um knapp 250 Mio. Euro verringert. Die Einnahmen sind nahezu unverändert geblieben (+ 0,3 Prozent), die Ausgaben um 2,8 Prozent gestiegen. Auch hier machen die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen einen gewichtigen Teil des Ausgabenanstiegs aus.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis März 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März, Ausgabe April 2016 und April 2017

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 20 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und nur 0,3 Prozent in Bremen. Rückläufige Steuereinnahmen haben im ersten Quartal 2017 Niedersachsen mit immerhin 6 Prozent Minus, Sachsen-Anhalt mit 5,6 Prozent Minus und vor allem Berlin mit einem Rückgang von 13,5 Prozent berichtet.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Mrz 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Mrz 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Mrz 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+10,8	+10,4	+2,7		Minderung
BY	+4,2	+5,7	+3,7	Erhöhung	
BB	+14,0	+12,1	+1,2	Erhöhung	
HE	+14,8	+14,6	+7,6	Erhöhung	
MV	+20,0	+15,6	-0,7	Erhöhung	
NI	-6,0	-2,7	+11,3		Erhöhung
NW	+12,9	+11,6	+1,5		Minderung

RP	+5,0	+5,9	+1,3		Minderung
SL	+11,8	+14,7	+10,5		Minderung
SN	+14,5	+10,9	+0,8	Erhöhung	
ST	-5,6	-5,4	-1,7	Erhöhung	
SH	+1,9	+7,9	+1,9	Erhöhung	
TH	+7,0	+4,2	+1,6	Erhöhung	
BE	-13,5	-4,6	+2,9	Minderung	
HB	+0,3	-1,3	+6,8	Erhöhung	
HH	+9,8	+10,7	+0,1	Erhöhung	

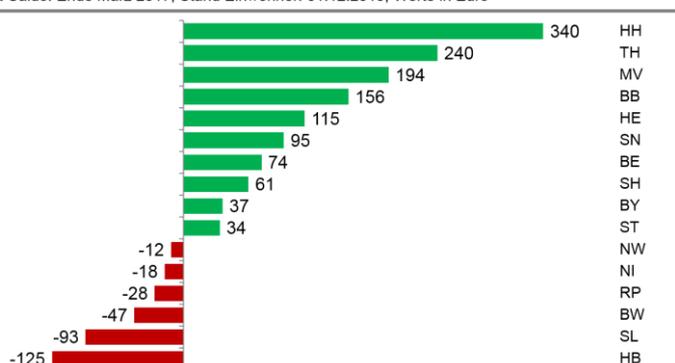
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März 2017

Erste Hinweise auf sehr gute Jahresentwicklung

Der gute Abschluss der Länderhaushalte in 2016 setzt sich stärker als erwartet fort. Insgesamt 14 der 16 Länder konnten sich gegenüber den insgesamt bereits sehr guten März-Ergebnissen des Vorjahres verbessern. Besonders deutlich zeigt sich dies unter anderem in Nordrhein-Westfalen, dessen aktueller laufender Finanzierungssaldo nur knapp - minus 220 Mio. Euro beträgt - nach minus 1,8 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende März 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis März, Ausgabe April 2017

Fazit: Die Eckdaten zu den Länderhaushalten für die ersten drei Monate dieses Jahres lassen für die weitere Entwicklung der Länderfinanzen optimistische Prognosen zu. Das gilt sowohl für die weitere Konsolidierung der Haushalte mit Blick auf die Schuldenbremse ab 2020 als auch für die immer noch hohen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen. Gleichzeitig sind die Länder gefordert, auch die Gemeinden an dieser positiven Entwicklung partizipieren zu lassen, damit hier dringend notwendige Investitionen in Infrastruktur umgesetzt werden können, um die Standortattraktivität nachhaltig zu steigern. (An)

■ Bundeskabinett beschließt Stabilitätsprogramm 2017

Der Staatshaushalt, d.h. der aggregierte Haushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen, ist solide finanziert und hat im Jahr 2016 sämtliche europäische und nationale finanzpolitische Vorgaben in vollem Umfang erfüllt. Das ist die Quintessenz des vom Bundeskabinett im April beschlossenen Stabilitätsprogramm für das Jahr 2017. Dieses wurde dann an die Europäische Kommission und an den ECO-FIN-Rat versandt. Mit dem Stabilitätsprogramm berichtet Deutschland über die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Überschuss auf allen Ebenen

Die öffentlichen Haushalte erzielten einen Überschuss von 0,8 Prozent des BIP, die Schuldenstandquote sank auf 68,3 Prozent. Den Haushaltsplanungen zufolge werden in diesem Jahr die öffentlichen Haushalte erneut einen Überschuss von 0,5 Prozent des BIP erzielen. Die Schuldenstandquote wird weiter auf rd. 66 Prozent sinken. Die aktuellen Zahlen des ersten Quartals 2017 lassen darauf schließen, dass das Ergebnis noch positiver ausfällt. Auch für die Länder, die Gemeinden und die Sozialversicherungen werden bis 2021 mindestens ausgeglichene Finanzierungssalden projiziert.

Schuldenstandsquote sinkt, öffentliche Investitionen steigen

Den Finanzplanungen der Bundesregierung zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenstandquote im Jahr 2020 auf unter 60 Prozent des BIP fallen. Deutschland würde dann wieder die EU-Obergrenze der erlaubten Staatsschulden einhalten. Dem Stabilitätsprogramm zufolge steigen die gesamtwirtschaftlichen Investitionen in den Jahren bis 2020 um jahresdurchschnittlich 5 Prozent und damit stärker als die Gesamtausgaben. Das ist deutlich höher als in vorangegangenen Perioden. Im Zeitraum von 2005 bis 2016 erreichten die öffentlichen Investitionen ein jahresdurchschnittliches Wachstum von 3,8 Prozent des BIP.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	in Prozent des BIP					
Finanzierungs-saldo	0,8	0,5	0,25	0,25	0,5	0,5
Struktureller Finanzierungs-saldo	0,8	0,5	0,25	0,25	0,5	0,5
Schulden-stand	68,3	66,25	64,0	61,75	59,75	57

Steuerquote	23,3	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5
Sozialbeitragsquote	16,7	17	17	17	17	17,5
Staatsquote	44,3	44,75	45	45	44,75	44,75

BMF, Deutsches Stabilitätsprogramm, Aktualisierung 2017

Demografie bedingt Handlungsbedarf

Gleichzeitig besteht Handlungsbedarf, um die öffentlichen Finanzen auch zukünftig konjunktur- und demografiefest zu machen. Die weltwirtschaftlichen Risiken nehmen zu. Außerdem bestehen zusätzlichen Herausforderungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und vor allem Integration von Flüchtlingen fort. Zudem wird die Alterung der Gesellschaft absehbar zu wachsenden finanziellen gesamtstaatlichen Belastungen führen. Bereits heute stellen die Staatsausgaben für Sozialleistungen den mit Abstand größten Ausgabenposten im Bundeshaushalt dar. Gleichzeitig ist die gesamtwirtschaftliche Steuer- und Abgabenquote im Jahr 2016 auf 40 Prozent des BIP und damit deutlich über ihren langfristigen Durchschnitt gestiegen. Dazu kommen Erwartungen an ein sich mittelfristig veränderndes Zinsumfeld. Schließlich sparen die öffentlichen Haushalte nach Angaben der Bundesbank fast 50 Mrd. Euro jährlich an Zinsen ein. Jeder Euro Schulden wiegt dann schwerer. Und ein insgesamt hohes Ausgabenniveau mit geringen Spielräumen macht Reaktionen darauf deutlich schwerer.

Fazit: Es bedarf aus Sicht der Wirtschaft weiterhin einer konsequenteren und wachstumsfreundlicheren Ausrichtung der Haushalts- und Finanzpolitik. Sie ist bisher noch stark davon geprägt, dass in vielen Bereichen die Ausgaben der Dynamik der Einnahmen folgen. Hier sollte die Prioritätensetzung geändert werden, damit auch in Zukunft ausreichend Einnahmen für die Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. (An)

■ **Bundshaushalt 2018 – 2021: Weiter ohne Schulden**

2018: Volumen von rd. 336 Mrd. Euro

Die Bundesregierung plant für den nächsten Bundshaushalt 2018 insgesamt Ausgaben in Höhe von 335,5 Mrd. Euro ein. Das sind rund 6,4 Mrd. Euro mehr als im Etat 2017. Der Haushalt 2018 soll erneut ohne Neuverschuldung auskommen. Der Finanzplan sieht bis 2021 eine Steigerung der Ausgaben auf 355,6 Mrd. Euro vor. Diese Eckpunkte hat die Bundesregierung Mitte März verabschiedet. Der Kabinettsbeschluss zum Haushaltsgesetz 2018 soll nach den anstehenden Ressortverhandlungen am 28. Juni 2017 fallen.

Bundeshaushalt 2018 und Finanzplan 2019-2021

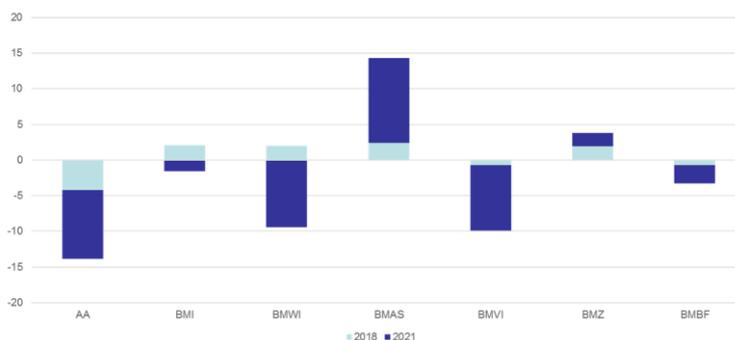
in Mrd. Euro, *deutlich konservativer angesetzt als nach dem Ergebnis der Steuerschätzung von November 2016

	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
			2019	2020	2021
Mrd. €					
I. Ausgaben.....	329,1	335,5	347,3	348,4	355,6
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+3,8	+1,9	+3,5	+0,3	+2,1
II. Einnahmen.....	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
Steuereinnahmen*	288,1	301,8*	315,5	327,9	339,4
Nettokreditaufnahme.....	-	-	-	-	-
<u>nachrichtlich:</u> Ausgaben für Investitionen.....	31,5	33,3	34,5	35,1	30,8

Quelle: Bundesregierung, Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2018 und zum Finanzplan bis 2021.

Entwicklung der Ressorteinzelpläne 2018 und 2021

in Mrd. Euro, Veränderung zu 2017 in Prozent



Quelle: Bundesregierung, Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des Bundeshaushaltes 2018 und zum Finanzplan bis 2021

Fazit: Die Haushaltsberatungen im Bundestag fallen bereits in die nächste Legislaturperiode. Der neu gewählte Bundestag und die neue Bundesregierung haben dann auch die Möglichkeit, neue Schwerpunkte zu definieren. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis März 2017

März 2017 - Plus von 7,5! Prozent

Im März 2017 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern erneut sehr deutlich um 7,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Damit erreichten die Steuereinnahmen im ersten Quartal des Jahres ein Volumen von 165,4 Mrd. Euro – da sind 10,5 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum. Die gemeinschaftlichen Steuern realisierten in diesem Zeitraum einen Anstieg von 7,6 Prozent, die reinen Bundessteuern

Erhebliche Aufkommenszuwächse bei den Unternehmensteuern

einen von 3,6 Prozent und die reinen Ländersteuern einen von 2,8 Prozent. Vor allem die gemeinschaftlichen Steuern liegen deutlich über der für dieses Jahr prognostizierten Steigerungsrate. Vor dem Hintergrund der Konjunkturprognosen für 2017 ist eine deutliche Anhebung der Schätzung zu erwarten.

Neben dem stetigen kräftigen Aufwuchs der Lohnsteuereinnahmen (+6,4 Prozent von Januar bis März) sind es vor allem die höheren Einnahmen aus Steuerarten, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind. Die veranlagte Einkommensteuer ist im ersten Quartal 2017 um 16,7 Prozent gestiegen, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 20,6 Prozent und die Abgeltungsteuer um 15,4 Prozent. Selbst die Körperschaftsteuer realisierte trotz des hohen Vorjahresniveaus noch ein Plus von 0,9 Prozent. Die aktuelle Dynamik deutet hier auf eine gute Entwicklung des Körperschaftsteueraufkommens im laufenden Jahr hin. Erhebliche Aufkommenszuwächse verzeichneten auch die Steuern vom Umsatz. Mit einem Plus von 5,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal trug die (Binnen-)Umsatzsteuer mit einer Zunahme von 4,6 Prozent ebenso wie die Einfuhrumsatzsteuer mit einem Plus von 9,6 Prozent zu diesem Ergebnis bei.

Bundessteuern kräftig im Plus

Das Aufkommen der reinen Bundessteuern lag im ersten Quartal 2017 rund 3,6 Prozent über dem Niveau des Vorjahres. Bei den aufkommensstarken Steuern wie der Energiesteuer ist ein Zuwachs von 4,2 Prozent und beim Solidaritätszuschlag von 8,7 Prozent zu verzeichnen.

Ländersteuern legen kleine Pause ein

Das Aufkommen der reinen Ländersteuern nahm im ersten Quartal 2017 nur um 2,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Das ist immer noch ein Wachstum entlang der Schätzung, liegt aber unter den vom letzten Jahr bekannten Werten. Die Erbschaftsteuer fiel um 1,6 Prozent geringer aus. Auch bei der Grunderwerbsteuer hat sich der Zuwachs mit 4,4 Prozent etwas abgeschwächt.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern
Januar-März 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht April 2017

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes durch geringen Abruf von EU-Eigenmitteln

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen im ersten Quartal 2017 rechnerisch um 16,3 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Ursache des hohen Anstiegs beim Bund sind die geringeren EU-Eigenmittelzahlungen sowie das Wachstum des Bundesanteils an den gemeinschaftlichen Steuern von 6,5 Prozent.

Auch Länder profitieren ...

Ein höherer Anteil der Länder an der Umsatzsteuer, bedingt durch die Umsetzung des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 1. Dezember 2016 sowie das um 7,9 Prozent angewachsene Ländersteueraufkommen lassen die Steuereinnahmen der Länder (nach Bundesergänzungszuweisungen) im ersten Quartal 2017 um 7,1 Prozent steigen.

... und Gemeinden ebenso

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis März 2017 um insgesamt 11,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal.

Fazit: Die weitere Zunahme der Steuereinnahmen ist angesichts des aktuellen Konjunkturverlaufs keine Überraschung. Es steht zu erwarten, dass die Einnahmen durchweg über dem angenommenen Zuwachs für 2017 liegen werden und sich damit neue finanzielle Spielräume bei Bund, Ländern und Gemeinden eröffnen. (An)

■ Aus dem Parlament: Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geht auf die Zielgerade

2./3. Lesung am 19. Mai 2017

Nach der Einigung in wichtigen Detailfragen des Gesetzespakets zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen möchte der Bundestag die Beratungen dazu noch in dieser Legislaturperiode abschließen. Die 2./3. Lesung der zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung steht nun im Bundestag am 19. Mai 2017 auf der Tagesordnung. Über die geplanten Grundgesetzänderungen soll namentlich abgestimmt werden.

Umfangreiches Paket jenseits von Finanzfragen

Die von der Bundesregierung geplante Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems umfasst neben dem engeren Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mehrere weitere Bereiche, wie etwa die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, die Infrastrukturgesellschaft Verkehr, den Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende, die Kontrollrechte des Bundesrechnungshofs und Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur.

Infrastrukturgesellschaft: Ausschluss künftiger Privatisierungen

Bis zuletzt hatten sich die Beratungen zur Infrastrukturgesellschaft in die Länge gezogen. Nun haben sich die Haushaltspolitiker auf grundlegende Korrekturen geeinigt. Danach sollen die Investitionsmittel stets

über den Bundeshaushalt fließen. Zu möglichen öffentlich-privaten Partnerschaften soll es zusätzliche Beschränkungen geben. Das Netz bleibt unveräußerlich im Besitz des Bundes.

Fazit: Für die Politik wäre es ein Erfolg, dieses große Vorhaben der Neuregelung der Bund-Länder-Finzen noch vor Ende der Legislaturperiode abzuschließen, denn sowohl Bund als auch Länder sind auf einen Vorlauf angewiesen, wenn die neuen Strukturen ab 2020 arbeiten sollen. (An)

Aktuelle EU-Steuerpolitik

■ EU-Konsultation zur Überarbeitung der Verbrauchsteuersystem-Richtlinie

Öffentlichkeit kann sich online einbringen

Die EU-Kommission befragt Wirtschaftsbeteiligte und andere Interessenträger noch bis zum 4. Juli 2017 zu ihrer Haltung bezüglich einer möglichen Überarbeitung der sogenannten Verbrauchsteuersystem-Richtlinie (Richtlinie 2008/118/EG des Rates der EU). Die Fragen und Unterfragen in insgesamt sieben Abschnitten gibt es nur in englischer Sprache. Es kann aber auch auf Deutsch geantwortet werden.

Was regelt die fragliche Richtlinie?

Die Richtlinie 2008/118/EG des Rates enthält allgemeine Vorschriften für den Besitz und die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren, Energieerzeugnisse) in der Europäischen Union. Daneben finden sich in ihr die Bedingungen für einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, der verbrauchsteuerpflichtige Waren befördert, dafür, dass die Zahlung der Verbrauchsteuer ausgesetzt werden kann.

Warum wird die Befragung durchgeführt?

Nach Auffassung der Kommission ließe sich der Verwaltungsaufwand bei den Verbrauchsteuern reduzieren, und zwar sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Wirtschaftsbeteiligten. Zu diesem Ergebnis kam die Europäische Kommission am 23. März 2017, als sie eine vorläufige Folgenabschätzung und mögliche Handlungsoptionen vorschlug. Jetzt wird sich die bis zum 4. Juli 2017 eingegangenen Beiträge analysieren und das Ergebnis in die für das vierte Quartal 2017 geplante endgültige Folgenabschätzung einbringen. (Wei)

■ Sechstes Änderungsgesetz zum Kfz-Steuerrecht in Deutschland beschlossen – Für eine realitätsnähere Messung von Autoabgasen

Weltweit angewandtes Verfahren wird auch in Deutschland Pflicht

Am 27. April 2017 hat der Deutsche Bundestag eine Änderung des Kfz-Steuergesetzes beschlossen. Stichtag für eine Ermittlung der Abgaswerte von neu zugelassenen Pkw nach einem aktualisierten, weltweiten Verfahren wird der 1. September 2018 sein. Da ein erklärtes Ziel des neuen Verfahrens ist, beim CO₂-Ausstoß zu realistischeren Ergebnissen zu kommen, ist mit höheren Einnahmen aus der Kfz-Steuer zu rechnen. Mit dem Gesetz wird eine EU-Richtlinie umgesetzt.

Bestandsschutz für bereits zugelassene Fahrzeuge

Es geht um die harmonisierte Testprozedur zur Ermittlung der Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge („Worldwide Harmonized Light Vehicle Test Procedure“ – WLTP). Nach diesem Verfahren werden zukünftig auch die für die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer relevanten Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) ermittelt. Bislang gilt in Deutschland das sogenannte NEFZ-Verfahren (Neuer europäischer Fahrzyklus). Für alle anderen Fälle als Neuzulassungen besteht Bestandsschutz.

Überprüfung nach einem Jahr und Vorlage einer RVO

Voraussichtlich Ende Mai 2017 wird das Bundesfinanzministerium eine Rechtsverordnung zu dem Sachverhalt vorlegen. Außerdem wurde es gebeten, 12 Monate nach dem 1. September 2018 das Ergebnis der neuen Rechtslage zu prüfen und dem Parlament Bericht zu erstatten. (Wei)

Rezensionen

■ Praxis-Ratgeber

Die Personengesellschaft im Steuerrecht

Von Prof. Reimar Zimmermann, StB und RA, Prof. Jürgen Hottmann, Dipl.-Finanzwirtin (FH) Sabrina Kiebele, Oberamtsrätin, Prof. Jürgen Schaeberle, Prof. Thomas Scheel, Prof. Heribert Schustek und Prof. Dr. Michael Szczesny

12. Auflage 2017, 1.499 Seiten, geb., 128,00 Euro

ISBN 978-3-8168-4082-4

ERICH FLEISCHER VERLAG, Achim



Das Standardwerk liegt mittlerweile in der 12. Auflage vor. Ausführlich dargestellt werden insbesondere die unterschiedlichen Steuerarten Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie die Bereiche Erbschaft-/Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer. Durch die Gliederung nach Themenbereichen (z. B. Gründung, laufende Besteuerung, Ein- und Austritt von Gesellschaftern, Betriebsaufspaltung, Umwandlung, Erbfolge) erhält der Leser eine praxisgerechte, jeweils zusammenhängende Darstellung der steuerrechtlichen Problematik. Der Band präsentiert sich auf neuestem Rechtsstand unter Berücksichtigung aller wichtigen BFH-Entscheidungen sowie der relevanten Steuerrichtlinien und Verwaltungsanweisungen.

Besondere Aktualität ergibt sich durch die Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Erbschaft-/Schenkungssteuer-Reform 2016, deren Kernstück die neue Besteuerung von Personengesellschaften und Familienunternehmen ist.

Die Darstellungen orientieren sich strikt an den Bedürfnissen der Praxis; so unterstützen mehr als 1.000 Beispiele die anschaulichen Ausführungen zu diesem komplexen Bereich.

Das Werk wendet sich damit an Steuerpraktiker in Beratung und Wirtschaft.

Aus der besonderen Stellung der Personengesellschaft im Steuerrecht ergeben sich zahlreiche Probleme, die umfassend dargestellt sind. Statt ausschließlich wissenschaftlicher und abstrakter Ausführungen erfolgt die Darstellung praxisorientiert und anschaulich mit mehr als 1.000 Beispielen.

Ausführlich und praxisgerecht behandelt werden insbesondere die unterschiedlichen Steuerarten Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie Erbschaft/Schenkungssteuer und Grunderwerbsteuer.

Erbschaft-/Schenkungssteuer-Reform 2016:

Umfassender Überblick über die neue, sofort anzuwendende Besteuerung von Personengesellschaften und Familienunternehmen – Verschonungsregelungen – Bedarfsprüfung und Abschlagsmodell bei Großunternehmen.

Der Band ist vollständig überarbeitet und dem neuen Rechtsstand einschließlich aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen angepasst worden.

■ Internationales Erbrecht

- **EuErbVO** | **IntErbRVG** | **DurchfVO**



Von RiOLG Walter Gierl, StA Dr. Andreas Köhler,
VizePräsLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Dipl.-Rpf. Harald Wilsch

2. Auflage 2017, 441 S., broschiert, 68,00 Euro

ISBN 978-3-8487-3668-3

Nomos Verlag, Baden-Baden

Die Europäische Erbrechtsverordnung und das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) bilden die Grundregelungen des Internationalen Erbrechts. Das hochgelobte Standardwerk bietet eine wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisorientierte Darstellung des seit August 2015 geltenden Internationalen Erbrechts. Es weist einen sicheren Weg durch die noch immer ungewohnte Rechtslage. Neben den Grundregelungen des Internationalen Erbrechts – die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) sowie das sie flankierende Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) – behandelt das mit zahlreichen Praxis- und Formulierungshinweisen versehene Werk auch sonstige, für die Lösung internationaler Erbrechtsfälle relevante Fragestellungen und Vorschriften, u. a.

- die unter Geltung der EuErbVO weiterhin vorrangig zu beachtenden erbrechtlichen Staatsverträge sowie
- die „Restvorschriften“ des EGBGB
- jetzt erweitert um ein ausführliches Kapitel zur DurchführungsVO zur EuErbVO, das die zur Durchführung der EuErbVO erlassenen Formblätter ausführlich erläutert.

Der „Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch“ bleibt damit weiterhin ein aktueller und zuverlässiger Begleiter durch den Implementierungsprozess des neuen Internationalen Erbrechts.

■ SCHÄFFER | POESCHEL

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung



Von Rolf Ax / Thomas Große / Jürgen Melchior / Anja Lotz / Christian Ziegler

Bestell-Nr. E 20187 Version Buch, 49,95 Euro brutto; 46,68 Euro netto

Bestell-Nr. E 20187APDF, Version eBookePDF, 49,95 Euro brutto; 41,97 Euro netto

Umfassend und aktuell

Auf alle Fragen zum steuerlichen Verfahrensrecht in Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung erhalten Examenskandidaten und Praktiker gut strukturierte Antworten.

Auch die Themen Vollstreckung und Steuerstrafrecht sind berücksichtigt. Damit liefert der Band alles, was für die Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt und zur Vorbereitung auf die Steuerberatungsprüfung relevant ist. Mit allen wichtigen Rechtsänderungen (Stand: Januar 2017).

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Gebler (KG),
Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik